

## **4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Laubach**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung ( HGO ) in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 ( GVBl. S. 462, ber. GVBl.I 1996, S. 46 ), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 ( GVBl.I. S. 170 ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 13.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 01. Juni 2016, folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

„7 Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt, diese Mitglieder bzw. deren Stellvertreter müssen nicht Mandatsträger der Stadt Laubach sein.“

### **Artikel II**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung:

„2. Jeweils ein Mitglied der nicht bereits aufgrund von Abs. 1 Ziffer 1 vertretenen Fraktionen erhält das Recht einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Dieser Vertreter muss nicht Mandatsträger der Stadt Laubach sein.“

### **Artikel III**

Die vorstehenden Änderungen der Eigenbetriebssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den .. Juni 2016

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Klug)  
Bürgermeister